



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 05. Juni 2025
im Sitzungssaal

GR/2025/008

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Katharina

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 3

Presse

Abt, Josef

Schriftführer

Schröter, Benjamin

Fehlend:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

Entschuldigt fehlend

Gemeinderatsmitglied

Wilhelm, Quirin

Unentschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 08.05.2025
- 02 Jahresrechnung Kinderhaus 2024
- 03 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom
- 04 Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Wiesenweg 4, Oberach, Fl. Nr. 881/1
- 05 Änderung Bauantrag: Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses zu einem Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten (bisher: Umnutzung des Erdgeschosses in dem bestehenden Wohn- u. Geschäftshauses mit zusätzlichen zwei Wohnungen), Raiffeisenstr. 6, Rehling, Fl. Nr. 52
- 06 Bauleitplanung von Nachbargemeinden;
Stadt Gersthofen, Bebauungsplan Nr. R5 "Südlich der Wolfgangstraße in Rettenbergen"
- 07 Bauleitplanung von Nachbargemeinden
Bebauungsplan "Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrhaus und Bauhof" der Gemeinde Langweid a. Lech, Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 08 Bauleitplanung von Nachbargemeinden
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid a. Lech, Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 09 Zuschuss Dorfhelferinnen und Betriebshelferstation
- 10 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
- 10 A Gartengestaltung und Pflege Kinderhaus Altbau

TOP 01	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 08.05.2025
---------------	--

Sachvortrag:

Im Rahmen der Genehmigung der öffentlichen Niederschrift erkundigt sich Gemeinderatsmitglied Michael Lindermeir, was in Bezug auf die Kabelverlegung beim Umspannwerk der Sachstand ist. Der Vorsitzende gibt die Anfrage an den Ersten Bürgermeister weiter.

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 08.05.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 02 Jahresrechnung Kinderhaus 2024**Sachvortrag:**

Die Jahresrechnung 2024 des Kinderhauses wird erneut vorgestellt. Bereits nichtöffentlich wurde diese aus personellen Gründen vorbesprochen.

Die Rahmenwerte zeigen sich wie folgt.

Einnahmen

1.200.142,50 € (Elternbeiträge und Förderung)

Ausgaben

2.334.748,19 € (Personal, Betrieb, Unterhalt)

Haushaltsdefizit

-1.134.605,69

Das Einrichtungsdefizit, welches das Haushaltsdefizit abzgl. Kommunalen Pflichtzuschuss von 488.227,59 € liegt bei -646.378,10 €.

Der starke Anstieg der Kosten liegt zum einen im Tarifabschluss und der erneuten Aufweitung des Angebotes. Während der Umbauphase des Altbaus wurde eine Gruppe weniger betreut und nun ist diese wieder aktiv.

Das Gremium diskutiert über Möglichkeiten das Defizit in den Griff zu kriegen und spricht sich dafür aus, Ideen zu sammeln, wie das Angebot entsprechend angepasst werden kann. Die sehr umfangreiche Flexibilität muss zugunsten der Kosteneinsparung reduziert werden. Es werden die Förderungen durch den Freistaat angesprochen. Diese sind bei weitem nicht ausreichend um die Kommunen zu entlasten.

Im Hinblick auf die bisherige Gebührenerhöhung wird anhand der Zahlen erläutert, dass trotz zurückgehender Buchungsstunden (von rd. 17.000 auf 16.000 im Jahr) und steigender Gebühreneinnahmen um 45.000 € es zu Mindereinnahmen bei den Förderungen von 120.000 € kam. Somit ist der Effekt der Gebührenerhöhung eher negativ einzuwerten.

Einige Gemeinderäte sind mit dem Ergebnis der Jahresrechnung nicht einverstanden, sehen aber keinen Grund gegen die Jahresrechnung, welche nur die Darstellung des vergangenen Jahres ist, zu stimmen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung des Kinderhauses von 2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 03 Neuausschreibung Konzessionsvertrag Strom**Sachvortrag:**

Energie- und Wasserverteilungsnetze gehören zu den Säulen jeder öffentlichen Infrastruktur und stehen auch im besonderen Fokus lokaler Interessengruppen. Langfristig liegt es im Interesse der Gemeinde, sicherzustellen, dass die Netze unter den für die Bevölkerung am besten geeigneten Bedingungen funktioniert. Im Strom- und Erdgasbereich soll dieses Ziel nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Vergabe von Konzessionsverträgen im Wettbewerb erreicht werden.

Hinter der Bezeichnung des Strom-Konzessionsvertrags oder auch kurz der Strom-Konzession verbirgt sich ein Wegenutzungsvertrag, der zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) geschlossen wird. Im Kern regelt dieser Vertrag das Verhältnis zwischen der Gemeinde und einem Dritten (dem EVU), dem ein exklusives Nutzungsrecht für die öffentlichen Verkehrswege der Gemeinde gegeben wird.

Das Nutzungsrecht ist im Fall der Strom-Konzession an die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen gebunden, die es allen Letztverbrauchern (Stromkunden) im Konzessionsgebiet möglich macht, sich diskriminierungsfrei an das Stromversorgungsnetz der Gemeinde anzuschließen. Das Energieversorgungsunternehmen wird mit Abschluss des Vertrags also zum Stromnetzbetreiber im Gemeindegebiet.

Der Wegenutzungsvertrag darf maximal für eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart werden.

Die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von Konzessionsverträgen sind in den §§ 46 – 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geregelt. Zusätzlich gibt es seit 2010 eine Reihe von Gerichtsurteilen und gesetzlichen Anpassungen im Bereich des Konzessionsrechts, damit die Vergaben von Konzessionen nichtdiskriminierend und transparent erfolgen und eine sogenannte „Vetternwirtschaft“ ausgeschlossen ist.

Wie bereits erwähnt, ist das Wegenutzungsrecht, das das EVU mit dem Konzessionsvertrag erhält, ein Exklusivrecht. Das heißt, dieses darf während der Vertragslaufzeit keinem weiteren Anbieter für das Konzessionsgebiet übertragen werden. In dem hier betrachteten Fall ist der Zweck das Betreiben des Stromnetzes, ein anderer Zweck wäre bspw. das Betreiben des Gasnetzes. Während der Vertragslaufzeit ist das EVU mit dem Wegerecht somit Monopolist für das Betreiben des Stromverteilnetzes der Gemeinde.

Damit die Gemeinde sicherstellt, dass für den Betrieb des Stromverteilnetzes der bestmögliche und effizienteste zur Verfügung stehende Anbieter gewählt wird, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Dieses soll sicherstellen, dass das Exklusivrecht das EVU erhält, das nach wettbewerblichen Grundsätzen aus Sicht der Gemeinde am besten für die zukünftige Aufgabe geeignet ist. Ziel des Gesetzgebers ist, durch das Auswahlverfahren das natürliche Monopol des Netzbetriebes, soweit es geht, den Regeln eines freien Wettbewerbs zu unterwerfen. Für die Endverbraucher soll somit ein sicherer, effizienter und preisgünstiger Stromnetzbetrieb gewährleistet werden, so wie er auch in einem freien Markt vorherrschen würde.

Natürlich kann rechtlich das Stromnetz auch durch die Gemeinde selbst betrieben werden, d.h. auf eine erneute Ausschreibung verzichtet werden, aber dies ist unter anderem mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.

Der Konzessionsvertrag mit den LVN läuft am 20.12.2028 aus. Es ist daher ein hoher Vorlauf erforderlich die Ausschreibung zu betreiben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte für das Ausschreibungsverfahren in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 04	Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Wiesenweg 4, Oberach, Fl. Nr. 881/1
---------------	--

Sachvortrag:

Die Bauherren möchten über die Bauvoranfrage klären lassen, ob ein Einfamilienwohnhaus (Maße 11,84 m x 9,74 m, I + DG, KN 1,80 m, ca. 30 Grad Dachneigung, Wohnfläche 140 m²) auf dem o.g. Grundstück möglich ist. Das bestehende Grundstück soll laut Angaben der Bauherren hierzu teilweise abgeteilt werden. Es soll weiter geprüft werden, ob ggf. durch eine Einbeziehungssatzung der Grundstücksteil die Außenbereichsfläche in den Innenbereich integriert werden kann (siehe Beschlussvorschlag Nr. 2). Aufgrund fehlender Einschätzung zum Außenbereich und nicht ausreichend vorgelegter Unterlagen, ist eine Prüfung zur möglichen Einbeziehungssatzung noch nicht abschließend möglich.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Der Planer hat angegeben, dass es sich um ein Außenbereichsvorhaben handelt. Die letztendliche Beurteilung, ob Innen- oder Außenbereich vorliegt, obliegt dem Landratsamt Aichach-Friedberg. Das Außenbereichsvorhaben könnte als sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Laut dem Planer soll die Erschließung über den vorderen Grundstücksteil, der bereits bebaut ist, erfolgen. Das geplante Überfahrts- und Leitungsrecht ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Aus Sicht des Wasserversorgers ist eine Verlängerung des bestehenden Anschlusses nicht die beste Wahl. Bei dieser Variante ist der Versorger bis zur ersten Absperrarmatur des neu zu errichtendem Gebäude in der Haftung. Besser wäre ein eigener Anschluss für die neue Flurnummer, mit Kosten-Erstattung für den öffentlichen Teil des Anschlusses. Alternativ dazu wäre ein Zählerschacht nach der Grundstücksgrenze von Wiesenweg zur Flurnummer 881/1 mit einem Zähler für die neue Flurnummer. Die entsprechenden Grunddienstbarkeiten sind einzutragen.

Alle notwendigen Kosten bezüglich Erschließung müssten von den Bauherren selbst getragen werden.

Ein Abstandsflächenplan liegt nicht vor. Daher kann eine abschließende Beurteilung der Abstandsflächen seitens der Gemeinde Rehling nicht erfolgen. Aufgrund der mittigen Situierung des Gebäudes auf dem Grundstück könnte es sein, dass die Abstandsflächen eingehalten werden. Die notwendigen zwei Stellplätze laut Stellplatzsatzung sind vorhanden.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt. Zwei Lagepläne lagen der Sitzungseinladung bei und wurden in der Sitzung präsentiert.

Das Gremium sieht das Vorhaben aus verschiedenen Gründen als kritisch an. Zum einen wurde im Rahmen des Projektes der Ortsentwicklung eine Bebauung in zweiter Reihe als unerwünscht gesehen. Auch Wird das Grundstück bereits jetzt auf drei Seiten vom Außenbereich, als

landwirtschaftlichen Flächen, umschlossen. Als Kommune wird man solche Flächen nicht weiter entwickeln, da auch der Beschluss „Innen statt Außen“ gefasst wurde. Auch befindet sich das Grundstück im Überschwemmungsgebiet.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvoranfrage wird erteilt. Die o.g. Hinweise des Wasserversorgers sind zu beachten. Der Kanal- und Wasseranschluss muss auf Kosten der Bauherren erfolgen.

Beschlussvorschlag 2:

Sollte das Bauvorhaben nicht nach §§ 34, 35 BauGB zugelassen werden, wäre die Gemeinde grundsätzlich dazu bereit, eine Einbeziehungssatzung zu erstellen. Dieser Beschluss gilt allerdings nicht schon als Aufstellungsbeschluss und leitet somit auch noch kein Bauleitplanverfahren ein. Die Bauherren müssten die Aufstellung der Einbeziehungssatzung dann konkret beantragen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Beschlussvorschlag 1

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Beschlussvorschlag 2

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 05	Änderung Bauantrag: Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses zu einem Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten (bisher: Umnutzung des Erdgeschosses in dem bestehenden Wohn- u. Geschäftshauses mit zusätzlichen zwei Wohnungen), Raiffeisenstr. 6, Rehling, Fl. Nr. 52
---------------	--

Sachvortrag:

In der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2025 wurde der Bauantrag einstimmig abgelehnt. Aufgrund der Forderung des Gremiums wurde die Bauüberwachung eingeschaltet. Die Bauherrin wurde daher vom

Landratsamt aufgefordert, den laufenden Bauantrag zum Um-/Einbau der beiden EG-Wohnungen um den Einbau einer zusätzlichen Wohnung im OG zu ergänzen. Es liegt eine berichtigte Stellplatzberechnung (bisher 7 Stellplätze für 6 Wohnungen; neu 9 Stellplätze für 6 Wohnungen) vor. Aufgrund der zusätzlich notwendigen Stellplätze ist ein „gefangener“ Stellplatz vorhanden, d.h. die Stellplätze sind nicht unabhängig voneinander nutzbar. Die Verwaltung hat sich diesbezüglich bereits an das Landratsamt gewandt. Laut dem Landratsamt ist die Anordnung von Stellplätzen direkt hintereinander zulässig, da die Stellplätze einer Wohneinheit zugeordnet werden können, d.h. seitens des Landratsamtes wäre der aktuell vorgelegte Stellplatznachweis zulässig. Die Kosten für eine evtl. notwendige Gehwegabsenkung sind von der Bauherrin zu übernehmen. Die Nachbarunterschriften wurden nicht vollständig eingeholt. Ein Lageplan lag der Sitzungseinladung bei und wurde in der Sitzung präsentiert.

Das Gremium sieht die Stellplatzsituation als nicht ausreichend, besonders wegen der Aussage in Bezug auf den gefangenen Stellplatz. Auch wird kritisch Hinterfragt, was bisher schon – vermutlich ohne Genehmigung – umgebaut wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben wird erteilt. Eine evtl. notwendige Gehwegabsenkung geht zu Lasten der Bauherrin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 06	Bauleitplanung von Nachbargemeinden; Stadt Gersthofen, Bebauungsplan Nr. R5 "Südlich der Wolfgangstraße in Rettenbergen"
---------------	---

Sachvortrag:

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. R5 „Südlich der Wolfgangstraße in Rettenbergen“ gebilligt. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist die Gemeinde Rehling als Nachbargemeinde zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Stadtteil Rettenbergen ist infolge seiner Lage inmitten des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“, insbesondere in seinem historischen Siedlungskern, vorwiegend noch dörflich / ländlich geprägt. Vor allem auf den Flächen südlich der Wolfgangstraße und der Rettenberger Straße sind die historischen Hofstätten und ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen teilweise noch immer gut ablesbar. Mit dem Zuzug von Bevölkerung und einer fortschreitenden Veränderung der generellen Wohnstrukturen im ländlichen Raum hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bereits eine deutlich wahrnehmbare Umformung der Siedlungsstruktur in Rettenbergen eingestellt. Zudem werden viele der bisherigen landwirtschaftlichen Hofstellen infolge der Strukturänderungen in der Landwirtschaft auch nicht mehr in der ursprünglichen Form betrieben. Besonders für diese vorwiegend sehr großen Bestandsgrundstücke sind infolge von Nachfolgeregelungen etc. Teilungen dieser Grundstücksstrukturen sehr wahrscheinlich, teilweise sind diese in der Vergangenheit auch bereits erfolgt (westlich Talstraße, südlich Wolfgangstraße). Infolge eines stetig zunehmenden

Verdichtungswillens der Grundstückseigentümer, insbesondere auch in zweiter Reihe der teilweise sehr großzügigen Bestandsgrundstücke, sowie der sehr hohen Nachfrage nach Wohnraum, sieht sich die Stadt Gersthofen daher vor die Aufgabe gestellt, diese Bestrebungen im südlichen Teil des gewachsenen Siedlungsgebietes des Stadtteiles Rettenbergen in geordnete Bahnen zu lenken. Vor allem auch deshalb, weil die Kommunen nach landes- und regionalplanerischen Vorgaben grundsätzlich zu einer Entwicklung von Innenpotenzialen und zur Nachverdichtung derartiger innerörtlicher Flächen angehalten sind („Innen vor Außenentwicklung“). Diese Entwicklung / bauliche Neuordnung möchte die Kommune aber nicht ausschließlich auf Grundlage von § 34 BauGB (baulicher Innenbereich) verlaufen lassen, sondern im Sinne der kommunalen Planungshoheit auch teilweise mit wesentlichen Vorgaben und Anforderungen an eine städtebaulich weitestgehend geordnete und maßvolle Nachverdichtung / Neuordnung der bestehenden Strukturen steuernd eingreifen. Diese wesentlichen kommunalen Vorgaben zu einer angemessenen, verträglichen baulichen Nachverdichtung / Neuordnung des südlichen Teils des historischen Siedlungsgebietes des Stadtteiles Rettenbergen sollen über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. R 5 „Südlich der Wolfgangstraße und der Rettenberger Straße, Stadtteil Rettenbergen“ planungsrechtlich gesichert werden. Mit dem Instrument des einfachen Bebauungsplanes muss für künftige Bauvorhaben im Plangebiet auch weiterhin ein Baugenehmigungsverfahren geführt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Stadt Gersthofen. Dies wird auch seitens des Gremiums bestätigt.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Stadt Gersthofen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 07	Bauleitplanung von Nachbargemeinden Bebauungsplan "Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrhaus und Bauhof" der Gemeinde Langweid a. Lech, Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
---------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech hat in seiner Sitzung vom 06.05.2025 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrhaus und Bauhof“ beschlossen.

Die Gemeinde Langweid am Lech beabsichtigt auf ehemals gewerblich genutzten Flächen am südlichen Ortsrand eine zeitgemäße Feuerwache zu errichten. Der dort vormals vorhandene Gebäudebestand des Gewerbebetriebes wurde zwischenzeitlich beseitigt. Hierzu besteht der Bedarf, da die vorhandene Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr den aktuellen Standards genügt. Des Weiteren ist die Gemeinde schon seit einigen Jahren auf der Suche nach geeigneten Flächen für den Bau eines Bauhofs für den Gemeinbedarf. Im Zuge der Bebauung der geplanten Feuerwache eröffnet sich das Potenzial auf der gleichen Fläche den Bauhof zu errichten. Der Standort am Ortsrand westlich der Bundesstraße B2 hat sich für beide Gemeinbedarfsnutzungen aufgrund seiner Gegebenheiten und verkehrlichen Erreichbarkeit mit einer besonderen Eignung herausgestellt. Für Teilflächen des Plangebiets besteht bereits ein Bebauungsplan, der mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche

der Planungsabsicht widerspricht. Die bislang unbeplanten Teilflächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens an dem Standort wird daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen ersetzt. Zugleich wird, da für das Planungsgebiet bislang anderweitige Darstellungen im Flächennutzungsplan gegeben sind, auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Ziel der Gemeinde ist es Flächen für benötigte Gemeinbedarfsnutzungen bereitzustellen. Die Planung soll auch dem Gesichtspunkt einer angemessenen landschaftlichen Einbindung Rechnung tragen. Die Gemeinde ist im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech. Auch das Gremium teilt diese Einschätzung.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 08	Bauleitplanung von Nachbargemeinden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langweid a. Lech, Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
---------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech hat in seiner Sitzung vom 06.05.2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehrhaus und Bauhof“ beschlossen.

Die Gemeinde Langweid am Lech beabsichtigt auf ehemals gewerblich genutzten Flächen am südlichen Ortsrand eine zeitgemäße Feuerwache zu errichten. Hierzu besteht der Bedarf, da die vorhandene Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr den aktuellen Standards genügt. Des Weiteren ist die Gemeinde schon seit einigen Jahren auf der Suche nach geeigneten Flächen für den Bau eines Bauhofs für den Gemeinbedarf. Im Zuge der Bebauung der geplanten Feuerwache eröffnet sich das Potenzial auf der gleichen Fläche den Bauhof zu errichten. Der Standort am Ortsrand westlich der Bundesstraße B2 hat sich für beide Gemeinbedarfsnutzungen aufgrund seiner Gegebenheiten und verkehrlichen Erreichbarkeit mit einer besonderen Eignung herausgestellt. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Grünflächen mit sog. strauchbetonten Hecken am Plangebietsrand dargestellt sind. Die Grünfläche wird als Fläche mit Altablagerung / Altlastenverdacht gekennzeichnet. Der östliche Flächenanteil ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes in Form einer Gemeinbedarfsnutzung kann somit nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kann dem Entwicklungs- und Anpassungsgebot des parallelen Bebauungsplanverfahrens entsprochen werden.

Die Gemeinde Rehling ist nun im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Aus Sicht der Verwaltung bestehen hier allerdings keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Langweid a. Lech.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 09 Zuschuss Dorfhelferinnen und Betriebshelferstation

Sachvortrag:

Die Organisation der Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern, Station Aichach-Friedberg beantragt für das Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 10 Ct. je Einwohner, um das jährliche Defizit ausgleichen zu können. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren jeweils gerundet den beantragten Zuschuss in dieser Höhe bewilligt. Für Betriebshelfer entsteht keine Deckungslücke. Die Gesamtdeckungslücke der Station entsteht daher vor allem aufgrund der Einsätze von Dorfhelferinnen in nicht landwirtschaftlichen Familien. Zuletzt waren die Einsatzkräfte zu 71 % in landwirtschaftlichen Haushalten tätig. Die Station Aichach-Friedberg hat in den letzten Jahren gut gewirtschaftet und darum haben sich die Ausschussmitglieder wieder für einen geringeren Förderbetrag ausgesprochen.

Es wird vorgeschlagen für 2025 einen Zuschuss in Höhe von 0,10 Ct. Pro Einwohner zu gewähren. Der berechnete Betrag soll aufgerundet werden. Der Vorsitzende schlägt vor dies auf 300,00 € aufzurunden. Das Gremium stimmt dem zu.

Beschluss:

Den Dorfhelferinnen und Betriebshelfern, Station Aichach-Friedberg, wird für 2024 ein Zuschuss von 0,10 Ct. pro Einwohner gewährt. Der Betrag wird auf 300,00 € aufgerundet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 10 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

TOP 10 A Gartengestaltung und Pflege Kinderhaus Altbau

Sachvortrag:

Gemeinderat Satzger erkundigt sich, wie die weitere Pflege des nun neu gestalteten Außenbereichs des Kindergartenaltbaus weiter geht.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich hier bereits der Bauhof, Mitarbeiter des Kinderhauses und die Firma entsprechend abgestimmt haben und die Aufgaben verteilt sind.

Ende der Sitzung: 20:43 Uhr

Für die Richtigkeit:

Ignaz Strobl
2. Bürgermeister

Benjamin Schröter
Schriftführung